



Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Per E-Mail an: IVC1@bmf.bund.de

16. Juli 2020

Überarbeitete Entwurfsfassungen der BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer und zur Kapitalertragsteuer; Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach § 45a Absatz 2 und 3 EStG; Ihre Schreiben vom 18. und 8. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der neuerlichen Entwürfe für BMF-Schreiben zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach § 45a Abs. 2 und 3 EStG vom 8. Juni 2020 und zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 18. Juni 2020 und der Möglichkeit der Stellungnahme.

Unter I. möchten wir auf die **Verlustverrechnung bei Termingeschäften zur Absicherung von Grundgeschäften** eingehen und um eine zeitnahe Klärung bitten. Verluste aus Termingeschäften, die der Absicherung von Grundgeschäften im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG dienen, sollten entweder nicht der Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG unterliegen oder bei der Veräußerung dieser Grundgeschäfte als Veräußerungskosten berücksichtigt werden.

Weitere Anmerkungen zum Entwurf eines BMF-Schreibens zu **Einzelfragen zur Abgeltungsteuer** als Ergänzung zu unserem Schreiben vom 9. April 2020, auf das wir an dieser Stelle nochmals freundlichst hinweisen möchten, haben wir Ihnen unter II. zusammengefasst.

In Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 1. Juli 2020 haben wir weitere Anmerkungen zum BMF-Schreiben zur **Ausstellung von Steuerbescheinigungen** unter III. für Sie beigefügt.

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
markus.erb@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

I. Verlustverrechnung bei Termingeschäften zur Absicherung

In Ihrem Anschreiben zur Änderung des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 16. März 2020 wird um Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob hinsichtlich der Vereinfachung des Verfahrens für die Fälle des § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG eine Regelung befürwortet wird, nach der Aufwendungen für ein Termingeschäft, das der Absicherung eines Aktiengeschäftes dient, bei der Veräußerung dieser Aktien als Veräußerungskosten zu berücksichtigen sind.

Leider hat eine diesen Gedanken aufgreifende Regelung, die dem Sicherungszweckzusammenhang zwischen Termingeschäften, insbesondere sog. Contracts for Difference („CFDs“) und Optionen insgesamt Rechnung trägt, bislang keinen Eingang in die neue Fassung des Schreibens zur Abgeltungsteuer gefunden.

Wir bitten Sie jedoch hiermit, eine entsprechende Ergänzung noch einmal zu prüfen, um

- den von dem Gesetzgeber mit der Einführung der § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG bezweckten Schutz des Anlegers vor Verlustrisiken sachgerecht zu verwirklichen,
- die asymmetrische Besteuerung des Anlegers außerhalb des Bereichs von rein spekulativen Anlagen abzumildern und
- nachteilige Auswirkungen auf die private Wertpapierkultur und Altersvorsorge zu vermeiden.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das BMF an der zunächst angedachten zusätzlichen Verlustbeschränkung für Verluste im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG durch Versagung der Verrechnung dieser Verluste mit Aktienveräußerungsgewinnen nicht mehr festhalten möchte (siehe Rz. 118 des Entwurfsschreibens zur Abgeltungsteuer vom 18. Juni 2020 sowie Rz. 34a des Schreibens zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen vom 8. Juni 2020). Durch den Verzicht auf diese zusätzliche Verlustverrechnungsbeschränkung bleibt die Verrechnung von Verlusten aus dem Totalausfall von Zertifikaten, die zu Kurssicherungszwecken erworben wurden, in den betragsmäßigen Grenzen des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG möglich. Allerdings stellt diese (eingeschränkte) Verlustverrechnungsmöglichkeit lediglich eine Bereichsausnahme für Absicherungsgeschäfte dar, die die Derivatewirklichkeit nur unzureichend abbildet.

Tatsächlich stellen Termingeschäfte, insbesondere CFDs und Optionen in besonderem Maß taugliche Instrumente dar, um sich gegen Kurs-, Wechselkurs- und Zinsrisiken abzusichern. Dies möchten wir Ihnen an dem folgenden vereinfachten Beispiel (ohne Berücksichtigung von Finanzierungs- und Transaktionskosten) für die Wirkungsweise eines CFDs verdeutlichen:

Beispiel:

Ein Anleger hat von der A-AG 1.000 Aktien zu einem Aktienkurs von 10 EUR zu insgesamt 10.000 EUR erworben. Um sich gegen einen Kursverlust zu schützen, erwirbt der Anleger 1.000 Short-Kontrakte der A-AG; ebenfalls zu einem Kurs von 10 EUR. Allerdings fällt eine gegenüber dem Direktinvestment zu hinterlegende niedrigere Margin an (Margin = Positionsgröße x Aktienkurs x Margin-Faktor):

Für 1.000 Short-Kontrakte zu einem Kurs von 10 EUR und einem Margin-Faktor von 25 % muss der Anleger eine Margin in Höhe von 2.500 EUR hinterlegen, die er bei der Schließung der Position zurückerhält.

Gibt der Aktienkurs im weiteren Verlauf um 30 %, d. h. von 10 EUR auf 7 EUR, nach (Absenkung des Depotvolumens von 10.000 EUR auf EUR 7.000), steigt die CFD-Short-Position um 3 EUR pro Kontrakt. In diesem Fall beträgt der Gewinn aus dem CFD-Kontrakt 3.000 EUR.

Das Beispiel soll verdeutlichen, dass CFD-Kontrakte und Optionen im Konkreten und Termingeschäfte im Allgemeinen nicht per se hochspekulative Anlagen sind. Vielmehr war das Bedürfnis des Schutzes vor unbeherrschbaren Risiken Grund für die termingeschäftlichen Vereinbarungen. Ihre volkswirtschaftlich positiven Wirkungen lassen sich in einer Vielzahl von Studien nachweisen und werden auch vom Gesetzgeber anerkannt (s. unten). Insbesondere mit Blick auf die 3. Säule der Altersvorsorge in Form der privaten Altersvorsorge durch langfristige Anlagen am Kapitalmarkt stellt dieses Absicherungsbedürfnis von unbeherrschbaren Risiken (insbesondere in volatilen Krisenzeiten, wie etwa die Corona-Krise) ein berechtigtes Anliegen auch des Privatanlegers dar.

In dem vorstehenden Beispiel wäre der Gewinn aus dem CFD-Kontrakt von einem privaten Anleger vollumfänglich zu versteuern (in der Regel mit dem Abgeltungsteuersatz). Verwirklicht sich das abgesicherte Risiko nicht, weil der Aktienkurs der A-AG stabil bleibt bzw. steigt, resultiert aus dem CFD ein Verlust, der künftig unter die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG fällt. Eine Verrechnung mit Aktienveräußerungsgewinnen ist zukünftig nicht mehr möglich. Dies könnte eine vom Gesetzgeber nicht intendierte asymmetrische und somit systemwidrige ungleiche Besteuerung dar.

Der in der vorstehenden Beispielsvariante des stabil bleibenden bzw. steigenden Aktienkurses aus dem CFD-Kontrakt entstehende Verlust wäre zukünftig nur noch betragsmäßig beschränkt und nur noch mit Gewinnen aus Termingeschäften und aus Stillhalterprämien verrechenbar. Ein gleichzeitig realisierter Aktienveräußerungsgewinn wäre hingegen vollumfänglich zu versteuern, obwohl bei einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung die Verluste aus dem CFD-Kontrakt dem Aktieninvestment zuzuordnen sind und somit der gesamtwirtschaftliche Gewinn sehr viel geringer ausfallen oder gegebenenfalls sogar entfällt.

Diese gesamtwirtschaftliche Betrachtung hält der Gesetzgeber im Anwendungsbereich der Kapitalertragsteuer für beachtlich. Mit der Einführung des § 36a EStG etwa wurde die volle Anrechnung der Kapitalertragsteuer bei girosammelverwahrten Aktien und Genussscheinen unter anderem der Bedingung unterworfen, dass der Steuerpflichtige unter Berücksichtigung von gegenläufigen Ansprüchen (...) das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussscheine im Umfang von mindestens 70 % trägt (Mindestwertänderungsrisiko, s. § 36a Absatz 3 Satz 1 EStG). Kein hinreichendes Mindestwertänderungsrisiko liegt insbesondere dann vor, wenn der Steuerpflichtige (...) Kurssicherungsgeschäfte abgeschlossen hat, die das Wertänderungsrisiko der Anteile oder Genussscheine unmittelbar oder mittelbar um mehr als 30 % mindern (s. § 36a Absatz 3 Satz 2 EStG). Als gegenläufige Ansprüche kommen insbesondere Optionen, Aktien-Swaps, Aktienindex-Swaps und andere Derivate, die die Wertentwicklung einer Aktie oder mehrerer Aktien umgekehrt proportional abbilden, so dass die Anleger bei fallenden Kursen profitieren (bzw. entsprechend ausgestaltete Derivate auf Aktienindizes) in Betracht (s. Rz. 15 des BMF-Schreibens zu § 36a EStG vom 3. April 2017).

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung von zu Absicherungszwecken eingegangenen Termingeschäften könnte nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen. Der Gesetzgeber begründet die Einführung des neuen Verlustverrechnungskreises für Verluste aus Termingeschäften nach § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG mit dem Ziel, das Investitionsvolumen in spekulative Anlagen und die daraus für Anleger resultierenden Verlustrisiken zu begrenzen (s. BT-Drs. 19/15876, 68). Denn Termingeschäfte seien aufgrund der begrenzten Laufzeit und ihrem Hebeleffekt in wesentlichem Umfang spekulativ. Dass nicht sämtliche Termingeschäfte aus spekulativen Gründen eingegangen werden, hat der Gesetzgeber für den betrieblichen Bereich allerdings bereits mit Einführung des § 15 Absatz 4 Satz 4 EStG anerkannt. Nach § 15 Absatz 4 Satz 4 EStG wird die Beschränkung des Ausgleichs von Verlusten aus Termingeschäften nach § 15 Absatz 4 Satz 3 EStG (Verrechnung nur mit Gewinnen aus Termingeschäften oder Verlustvortrag) eingegrenzt, soweit die Termingeschäfte der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs dienen. Der Gesetzgeber hat diese Ausnahme der Verlustverrechnungsbeschränkung damit gerechtfertigt, dass solche **Termingeschäfte nicht in Spekulationsabsicht abgeschlossen werden, sondern (beispielsweise) Preis- bzw. Währungsrisiken minimieren bzw. ausschließen** (s. BT-Drs. 14/443, 28).

Erkennt der Gesetzgeber das Interesse an der Absicherung von unbeherrschbaren Risiken durch Termingeschäfte an und dass Termingeschäfte grundsätzlich zu Absicherungszwecken abgeschlossen werden und somit nicht in Spekulationsabsicht abgeschlossen werden, entfaltet die Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG eine überschießende Wirkung, die unabhängig davon eingreift, ob das betreffende Termingeschäft aus spekulativen Gründen oder zu Absicherung eingegangen wurde. Dies ist auch nach dem Willen des Gesetzgebers nicht sachgemäß, wenn die Verlustverrechnungsbeschränkung gerade damit begründet wird, das Verlustrisiko aus spekulativen Anlagen begrenzen zu wollen.

Ähnlich äußert sich auch der BFH in seiner Entscheidung vom 28. April 2016 (IV R 20/13), in der er die abweichende Behandlung von Verlusten aus Termingeschäften nach § 15 Absatz 4 Satz 3 ff. EStG im Vergleich zu der Behandlung von sonstigen betrieblichen Verlusten (keine Verrechnungsbeschränkung) unter **Berücksichtigung der Rückausnahme für Absicherungsgeschäfte für sachlich gerechtfertigt** und damit mit Artikel 3 Absatz 1 GG vereinbar hält, weil die Verlustverrechnungsbeschränkung (nur) für hochspekulative und damit besonders risikogeneigte Termingeschäfte gilt und der Eintritt von Verlusten bei solchen Geschäften daher deutlich wahrscheinlicher ist als der Eintritt von Verlusten bei sonstigen betrieblichen Tätigkeiten.

Eine Regelung, die sich auf Absicherungsgeschäfte für Aktien beschränkt, wäre somit zu eng und damit nicht hinreichend, da Absicherungsgeschäfte nicht nur auf Aktien, sondern auch auf andere Vermögensgegenstände im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG (wie z. B. Investmentfonds oder sonstige Kapitalforderungen) mit ähnlichen wirtschaftlichen Zusammenhängen abgeschlossen werden können. Weiter könnte es nicht sachgemäß sein, diese Regelung auf Mikro-Hedges zu beschränken.

Sowohl hinsichtlich der Abgrenzung eines Absicherungsgeschäfts von einem Spekulationsgeschäft (d. h. der Veranlassungszusammenhang) als auch hinsichtlich der Reichweite des Begriffs Absicherungsgeschäft (vgl. Mikro-, Makro- und Portfolio-Hedges) lassen sich die in den Rzn. 50 ff. des BMF-Schreibens zu § 36a EStG vom 3. April 2017 enthaltenen Grundsätze sinngemäß heranziehen.

VORSCHLÄGE:

- Aus den vorstehenden Gründen regen wir an, nachfolgende Ergänzung (vorab) in das Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer mitaufzunehmen:

„Verluste aus Termingeschäften, die der Absicherung von Grundgeschäften im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG dienen, unterliegen nicht der Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG.“

- *Alternativ* sollte folgende Ergänzung vorgenommen werden:

„Aufwendungen für Termingeschäfte, die der Absicherung von Grundgeschäften im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG dienen, sind bei der Veräußerung dieser Grundgeschäfte als Veräußerungskosten zu berücksichtigen.“

- Weiter regen wir an, in einem der nächsten Steuergesetzvorhaben den Freibetrag in § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG von 10.000 € auf 100.000 € zur administrativen Entlastung der Veranlagungsstellen bei den Finanzämtern zu erhöhen.

II. Anmerkungen zum BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer**1. Zu Rz. 8a (In Optionsscheinen verbriefte Kapitalforderungen)**

Wir bitten in Rz. 8a um Streichung des Zusatzes „ebenfalls“, zur Vermeidung eines Widerspruchs zu den davor genannten Aussagen.

Des Weiteren liegt u. E. in der Rz. 8a ein Widerspruch in sich vor. Zum einen werden Rückzahlungen bei Endfälligkeit zu Null als nicht veräußerungsgleicher Vorgang i. S. d. § 20 Absatz 2 EStG eingeordnet. Zum anderen wird erläutert, dass eine Einlösung bei Erreichen einer Knock-Out-Schwelle zu Null „ebenfalls“ ein veräußerungsgleicher Vorgang i. S. d. § 20 Absatz 2 EStG ist.

Die Verluste aus beiden Vorgängen werden am Ende der Randziffer als Verluste gem. § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG eingeordnet, was nur heißen kann, dass eine Rückzahlung bei Endfälligkeit zu Null eben doch einen veräußerungsgleichen Vorgang i. S. d. § 20 Absatz 2 EStG darstellt. Wir bitten um Klärung!

VORSCHLAG: Rz. 8a sollte wie folgt geändert werden:

„Sind bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen, weil der Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat, oder kommt es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer (vorzeitigen) Beendigung des Zertifikats (z. B. bei einem Zertifikat mit „Knock-out-Struktur“) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, liegt eine Einlösung zu Null und damit ebenfalls ein veräußerungsgleicher Tatbestand im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG vor (BFH-Urteil vom 20. November 2018, VIII 37/15, BStBl 2019 II S. 507).“

2. Zu den Absicherungsgeschäften (u. a. zu den Rzn. 24, 27 und 32)

Wir bitten um weitere Erläuterungen zur Behandlung von Absicherungsgeschäften durch Termingeschäfte auf Anlegerebene.

3. Zum Widerspruch in Rz. 34 (Schreiben zur Abgeltungsteuer) und Rz. 34a (Schreiben zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen)

Rz. 34 (Abgeltungsteuer) regelt: „Hat der Stillhalter auf Grund des Optionsgeschäfts einen Barausgleich zu leisten, ist dieser als Verlust aus einem Termingeschäft nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG zu berücksichtigen (BFH-Urteil vom 20. Oktober 2016, VIII R 55/13, BStBl 2017 II S. 264). Für die Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften ist § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rz. 118).“

Rz. 34a (Steuerbescheinigungen) regelt: „Verluste aus Stillhaltergeschäften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG (z. B. durch entsprechende Glattstellungsgeschäfte) werden von § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG nicht erfasst.“

Wir bitten um Auflösung des Widerspruchs zwischen diesen beiden Rzn. oder um Bestätigung, dass der Zusatz „Für die Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften ist § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG zu berücksichtigen“ lediglich darauf verweist, dass die genannten Erträge nur im Rahmen der Veranlagung als positive Erträge mit Verlusten nach § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG verrechnet werden können.

VORSCHLAG: Rz. 34 (Abgeltungsteuer) sollte wie folgt geändert werden:

„Hat der Stillhalter auf Grund des Optionsgeschäfts einen Barausgleich zu leisten, ist dieser als Verlust aus einem Termingeschäft nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG zu berücksichtigen (BFH-Urteil vom 20. Oktober 2016, VIII R 55/13, BStBl 2017 II S. 264). Für die Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften mit diesen Erträgen ist § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG im Rahmen der Veranlagung zu berücksichtigen (siehe auch Rz. 118).“

4. Zu Rz. 59 (Veräußerungsbegriff (§ 20 Absatz 2 Satz 2 EStG))

Rz. 59 regelt: „Bei der Veräußerung ganz oder teilweise wertloser Wirtschaftsgüter ist bezogen auf den wertlosen Teil die Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG zu berücksichtigen.“

Wir verstehen die Rzn. 59 und 63 so, dass es sich insbesondere bei der Rückzahlung eines vorab vertraglich vereinbarten Entgelts nicht um die Veräußerung eines wertlosen Wirtschaftsgutes handelt.

VORSCHLÄGE:

- **Wir bitten zur Klärung um Einfügung eines (Praxis-)Beispiels für ein teilweise wertloses Wirtschaftsgut.**
- **Wir verstehen die Rzn. 59 und 63 so, dass es sich insbesondere bei der Rückzahlung eines vorab vertraglich vereinbarten Entgelts nicht um die Veräußerung eines wertlosen Wirtschaftsgutes handelt und bitten Sie daher um Bestätigung, dass derartige Verluste nicht in den Anwendungsbereich des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG fallen.**

5. Zu Rz. 63 (Ausbuchung wertloser Wertpapiere (Verfall))**a. Rückzahlung eines vorab vertraglich vereinbarten Entgelts**

Wir bedanken uns bei Ihnen für die bisherige Klarstellung zur Ausbuchung wertloser Wertpapiere (Verfall). Folgende offene Punkte haben sich jedoch noch ergeben.

Wir verstehen die Rzn. 59 und 63 so, dass es sich insbesondere bei der Rückzahlung eines vorab vertraglich vereinbarten Entgelts nicht um die Veräußerung eines wertlosen Wirtschaftsgutes handelt. Derartige Verluste sollten nicht in den Anwendungsbereich des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG fallen.

b. Freiwillige Ausbuchung wertloser Wertpapiere auf Kundenwunsch

Gemäß Rz. 63 führt die Einziehung bzw. Ausbuchung wertloser Wertpapiere zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust. Ein Wertpapier ist hierbei wertlos, wenn

- aufgrund Insolvenz eingezogen,
- aufgrund Kapitalherabsetzung ausgebucht oder
- infolge des Erreichens einer Knock-Out-Schwelle ausgebucht

wurde.

In der Praxis wünschen die Bankkunden oftmals eine „vorzeitige Wertlosausbuchung“ bevor einer der oben genannten Tatbestände eintritt. Dies können Fälle sein, in denen ein Börsenlisting zwar noch vorhanden ist, aber keine Übertragungsmöglichkeit an der Börse besteht. Die Kapitalanlage hat grundsätzlich einen theoretischen Gegenwert, dennoch erfolgt die Ausbuchung auf Kundenwunsch ohne Gegenleistung an den Kunden.

Wir bitten daher um Bestätigung, dass eine freiwillige Ausbuchung wertloser Wertpapiere im wirtschaftlichen Sinne keinen veräußerungsgleichen Vorgang i. S. d. § 20 Absatz 2 EStG darstellt und somit weder eine Berücksichtigung des Verlustes im Steuerabzugsverfahren noch eine Ausweispflicht in der Steuerbescheinigung als Verlust i. S. d. § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG in Frage kommt.

VORSCHLAG: Es sollte Folgendes in Rz. 63 klargestellt werden:

„Die Rückzahlung eines vorab vertraglich vereinbarten Entgelts stellt keine Veräußerung eines wertlosen Wirtschaftsgutes dar. Derartige Verluste fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG.

Eine freiwillige Ausbuchung wertloser Wertpapiere stellt keinen veräußerungsgleichen Vorgang im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG dar, so dass weder eine Berücksichtigung des Verlustes im Steuerabzugsverfahren noch eine Ausweispflicht in der Steuerbescheinigung als Verlust im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG in Frage kommt.“

6. Zu Rz. 118 (Verlustverrechnung)

Wir gehen davon aus, dass es auf Ebene der depotführenden Stelle zu keiner Verrechnung von Verlusten i. S. d. § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG kommt, da diese lediglich im Rahmen der Veranlagung des Steuerpflichtigen verrechnet werden dürfen.

VORSCHLÄGE: Es sollte in Rz. 118 Folgendes zur Rechtssicherheit klargestellt werden:

„Auf Ebene der depotführenden Stelle erfolgt keine Verrechnung von Verlusten im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG sowie keine Anpassung des § 43a Absatz 3 EStG.“

„Neben den 10.000 € des laufenden Jahres können auch 10.000 € aus Verlustvorträgen verrechnet werden.“

III. Anmerkungen zum BMF-Schreiben zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen

1. Zu Rz. 26 letzter Absatz und Muster I - Nachrichtlicher Ausweis der nicht steuerbaren Ausschüttungen i. S. d. § 17 Absatz 3 InvStG 2018 (Substanz ausschüttungen)

Trotz mehrmaligem Vortrag im Rahmen unserer Stellungnahmen zum BMF-Schreiben zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen mit der Bitte um Entfernung der genannten Tabelle, ist diese leider weiterhin enthalten. Die Argumentation, dass dieser Ausweis benötigt wird, damit der Steuerpflichtige die Minderung der Anschaffungskosten gegenüber dem Finanzamt nachweisen kann, ist für uns vor dem Hintergrund, dass unsere Mitglieder die Anschaffungskostenminderung für diese Fälle durchführen und somit diesbezüglich nichts mehr zu veranlassen ist, weiterhin nicht nachvollziehbar. Nach wie vor sehen wir in dieser Tabelle keinen Mehrwert und möchten vor dem Hintergrund der Anpassung des § 17 Absatz 1 InvStG im Rahmen des JStG 2019 erneut bitten, diese nachrichtliche Tabelle zu streichen. Dies insbesondere auch aufgrund dessen, dass der geforderte Ausweis pro Anteil (im Vergleich zu bisher) künftig kundenindividuell ermittelt und bescheinigt werden müsste.

VORSCHLAG: Die nachrichtliche Tabelle gemäß Rz. 26 sollte vor dem Hintergrund der Anpassung des § 17 Absatz 1 InvStG im Rahmen des Jahressteuergesetz 2019 gestrichen und Rz. 26 entsprechend angepasst werden.

2. Zu Rz. 30 und Muster I

Nachdem trotz entsprechender Bitte bzw. Argumentation an dem nun neu geforderten Ausweis der Gewinne aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen im Sinne des § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG als Davon-Ausweis der Höhe der Kapitalerträge festgehalten wurde, bedarf es zur Klarstellung eines Hinweises „nur nachrichtlich“ über dem Ausweis „Im Davon-Ausweis zum Gewinn (...)“ wurden auch Gewinne aufgenommen, bei denen Indizien vorliegen, dass es sich um Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 21 Absatz 2a InvStG 2004 handeln könnte (...)“.

VORSCHLAG: Der Davon-Ausweis der „Gewinne aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG“ von der Höhe der Kapitalerträge sollte gestrichen werden. Alternativ sollte mit dem Hinweis „nur nachrichtlich“ über dem Ausweis „Im Davon-Ausweis zum Gewinn (...)“ eine Klarstellung erfolgen.

3. Zu Rz. 34a (Keine Verlustverrechnung bei Verlusten i. S. d. § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG auf Bankenebene)

In Rz. 34a wurde klargestellt, dass Verluste i. S. d. § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG (gem. Rz. 79 spätestens ab 1. Januar 2022) nur im Rahmen der Veranlagung verrechnet werden dürfen und dass der entsprechende Ausweis ohne Antrag des Steuerpflichtigen zu erfolgen hat.

Der zu bescheinigende Ausweis der Verluste i. S. d. § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG müsste demnach „nachrichtlich“ erfolgen, da die Verluste nicht im Steuerabzugsverfahren zu berücksichtigen sind.

Im Muster I sollte aus diesem Grund der Ausweis der Verluste i. S. d. § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG nach unten verschoben werden. Der Ausweis sollte nicht oberhalb der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer und der ausländischen Steuern vorgesehen werden, sondern erst unterhalb, d. h. im Anschluss an sämtliche Positionen, die im Steuerabzugsverfahren Berücksichtigung finden (etwa vor oder nach der Position „Leistungen aus dem Einlagekonto“).

Ferner sollte ein Hinweis für den Steuerpflichtigen auf dem Muster zur Steuerbescheinigung eingefügt werden, dass die dort ausgewiesenen Verluste i. S. d. § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG nur im Rahmen der Veranlagung bis zur Höhe von 10.000 € ausgeglichen und auf Folgejahre übertragen werden können.

VORSCHLÄGE: Folgendes sollte klargestellt werden:

- **Im Muster I sollte der Ausweis der Verluste i. S. d. § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG unterhalb, d. h. bestenfalls im Anschluss an sämtliche Positionen, die im Steuerabzugsverfahren Berücksichtigung finden (etwa nach der Position „Leistungen aus dem Einlagekonto“), erfolgen.**
- **Im Muster zur Steuerbescheinigung sollte zudem mit aufgenommen werden, dass die dort ausgewiesenen Verluste i. S. d. § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG nur im Rahmen der Veranlagung bis zur Höhe von 10.000 € ausgeglichen und auf Folgejahre übertragen werden können.**



4. Zu Rz. 35a (Nachrichtlicher Ausweis von Entschädigungszahlungen)

Wir weisen höflich darauf hin, dass die im Anschreiben erwähnte neu eingefügte Rz. 35a im zweiten Entwurfsschreiben zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen fehlt.

Ferner bitten wir um Bestätigung, dass hier nur ein Ausweis der Entschädigung erfolgen soll, die für entgangene Zinsen aufgrund der Kündigung eines zuteilungsreifen, aber nicht in Anspruch genommenen Bausparvertrags, gezahlt wird.

VORSCHLAG: Es sollte klargestellt werden, dass ein Ausweis der Entschädigung nur für Entschädigungszahlungen für entgangene Zinsen aufgrund der Kündigung eines zuteilungsreifen, aber nicht in Anspruch genommenen Bausparvertrags erfolgt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Ihre Fragen und ein Gespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb